

Gemeinde Meggen

Bau- und Zonenreglement

Teiländerung «Werkhof Huob», § 11 «Zone für öffentliche Zwecke öZ, Zone 19, Hauptstrasse/Bahnhofstrasse» und § 13a «Grünzone Gewässerraum Gr-G»

Vom Gemeinderat am 11. November 2020 zur öffentlichen Auflage verabschiedet

Öffentliche Auflage vom 23. November bis 22. Dezember 2020

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Urs Brücker

.....
Daniel Ottiger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

am

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen (Ausgabe Januar 2014) wird wie folgt angepasst resp. ergänzt (Änderungen in [blau](#)):

**§ 2
Zoneneinteilung**

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen		ES	
[...]	[...]	[...]	[...]
f)	Zone für öffentliche Zwecke	öZ	II / III ¹
[...]	[...]	[...]	[...]
h)	Allgemeine Grünzone	Gr-A	II
i)	Grünzone Gewässerraum	Gr-G	-
[...]	[...]	[...]	[...]

**§ 11
Zone für öffentliche
Zwecke öZ**

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

² Diese Zone umfasst auch allgemeine Nutzungen, wie z.B. Toilettenanlagen, Entsorgungsstationen, Bushaltekabinen, Parkplätze usw., die nachfolgend nicht einzeln aufgeführt sind.

³ Die Zone für öffentliche Zwecke wird folgenden Nutzungen zugeführt und ist im Zonenplan gebietsweise wie nachstehend nummeriert:

[...]	[...]
Zone 19	Friedensbrunnen-Platz: Erholungsanlagen Hauptstrasse/Bahnhofstrasse: Werkhof mit Infrastruktureinrichtungen inkl. kleingewerblichen Nutzungen im öffentlichen Interesse, öffentliche Infrastruktureinrichtungen, Vereinsnutzungen, Erholungsanlage Friedensbrunnen-Platz
[...]	[...]

**§ 13a
Grünzone Gewässerraum
Gr-G**

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.

¹ ES-Festsetzung gemäss Zonenplan.